

Anlage 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

Artikel 1

1. Die vertragschließenden Seiten sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses.
2. Der Ausschuß kann beschließen, daß die zuständigen Verwaltungen der in Artikel 18 dieser Konvention aufgeführten Staaten, die nicht vertragschließende Seiten sind, oder Vertreter internationaler Organisationen als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen können, wenn Fragen behandelt werden, die sie interessieren.

Artikel 2

Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gewährt dem Ausschuß Sekretariatsdienste.

Artikel 3

Auf seiner ersten jährlichen Tagung wählt der Ausschuß seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 4

Die zuständigen Verwaltungen der vertragschließenden Seiten übermitteln dem Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens begründete Vorschläge zur Änderung dieser Konvention sowie Anträge zur Aufnahme bestimmter Fragen in die Tagesordnung der Ausschußtagungen. Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens teilt diese Vorschläge den zuständigen Verwaltungen der vertragschließenden Seiten und den in Artikel 18 der Konvention aufgeführten Staaten, die nicht vertragschließende Seiten sind, mit.

Artikel 5

1. Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens beruft auf Antrag der zuständigen Verwaltungen von mindestens fünf vertragschließenden Seiten den Ausschuß ein. Mindestens sechs Wochen vor jeder Tagung verteilt er den Entwurf der Tagesordnung an die zuständigen Verwaltungen der vertragschließenden Seiten und die in Artikel 18 der Konvention aufgeführten Staaten, die nicht vertragschließende Seiten sind.
2. Auf Beschluß des Ausschusses, der gemäß Artikel 1, Ziffer 2, dieser Bestimmungen gefaßt wurde, fordert der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die zuständigen Verwaltungen der in Artikel 18 dieser Konvention aufgeführten Staaten, die nicht vertragschließende Seiten sind, sowie die beteiligten internationalen Organisationen auf, sich an den Ausschußtagungen durch Beobachter vertreten zu lassen.

Artikel 6

Über die Vorschläge wird abgestimmt. Jede vertragschließende Seite, die auf der Tagung vertreten ist, verfügt über eine Stimme. Vorschläge, die nicht die Änderung der Konvention betreffen, werden im Ausschuß von den Anwesenden und Stimmberechtigten durch Stimmenmehrheit entschieden. Änderungen der vorliegenden Konvention und Entscheidungen, von denen im Artikel 21, Ziffer 5 und im Artikel 22, Ziffer 6 der vorliegenden Konvention die Rede ist und das Inkrafttreten der Änderungen betreffen, werden durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und an der Abstimmung Beteiligten getroffen.

Artikel 7

Vor dem Abschluß der Tagung verabschiedet der Ausschuß einen Bericht.

Artikel 8

Fehlen in dieser Anlage sachdienliche Bestimmungen, ist die Geschäftsordnung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens anwendbar, wenn der Ausschuß nicht anders entscheidet.

Unterzeichnungsprotokoll

Bei der Unterzeichnung der Konvention, die das Datum des heutigen Tages trägt, geben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten folgende Erklärung ab:

1. Es widerspricht dem Prinzip der vorübergehenden Einfuhr von Containern, das Gewicht oder den Wert des zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenen Containers dem Gewicht oder dem Wert der darin enthaltenen Güter bei der Berechnung der erhobenen Eingangsabgaben hinzuzufügen. Die Erhöhung des Gewichts der Güter um einen für die in Containern beförderten Güter gesetzlich festgesetzten Tarazuschlag ist zulässig, wenn sie wegen des Fehlens oder der Art der Verpackung vorgenommen wird, jedoch nicht, weil die Güter mit Containern befördert werden.
2. Die Bestimmungen dieser Konvention stehen der Anwendung nationaler Vorschriften oder nichtzollrechtlicher internationaler Abkommen zur Regelung der Verwendung der Container nicht entgegen.
3. Die entsprechend Artikel 1 einschränkende Bedingung, daß das Innenvolumen mindestens einen Kubikmeter betragen muß, bedeutet nicht die Anwendung weitergehender Einschränkungen auf Container mit einem geringeren Volumen und die vertragschließenden Seiten werden bestrebt sein, für diese ein Verfahren zur vorübergehenden Einfuhr anzuwenden, das dem entspricht, wie es bei Containern, die in dieser Konvention definiert wurden, Anwendung findet.
4. Hinsichtlich der Verfahren zur vorübergehenden Einfuhr der Container nach den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Konvention erkennen die vertragschließenden Seiten an, daß die Abschaffung jeglicher Zolldokumente und -garantien es ihnen ermöglichen würde, eines der Hauptziele dieser Konvention zu erreichen, und sie werden sich in diesem Sinne bemühen.